

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2024/660](#) von Christina Wicker: «Ausschüttungen der SNB» 2024/660

vom 14. Januar 2025

#### 1. Text der Interpellation

Am 31. Oktober 2024 reichte Christina Wicker die Interpellation [2024/660](#) «Ausschüttungen der SNB» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) fungiert als unabhängige Zentralbank und trägt die Verantwortung für die Geld- und Währungspolitik in unserem Land. Sie ist verpflichtet, sich gemäß der Verfassung und den gesetzlichen Vorgaben am Gesamtinteresse des Landes zu orientieren, wobei die Gewährleistung der Preisstabilität und die Berücksichtigung der Konjunktur zu ihren vorrangigen Zielen zählen.

Im Gegensatz zu Geschäftsbanken ist es nicht das Hauptziel einer Zentralbank, ihren Eigentümern eine angemessene Rendite auf das Eigenkapital zu bieten. Wenn die SNB Gewinne erzielt, ist sie gemäß dem Nationalbankgesetz verpflichtet, einen Teil davon an den Bund und die Kantone auszuschütten. Daher kann nicht mit einer regelmäßigen Gewinnausschüttung gerechnet werden. Im Jahr 2020 erhielten Bund und Kantone 4 Milliarden Franken, während es 2021 und 2022 jeweils 6 Milliarden waren. Im Jahr 2023 gab es weder eine Dividende noch eine Ausschüttung, und auch 2024 werden Bund und Kantone voraussichtlich keine Gelder erhalten, da die Ausschüttungsreserven der SNB negativ sind.

Um trotz negativer Ausschüttungsreserve Geld zu erhalten, wollen einige Kantone die Vereinbarung mit der Nationalbank neu verhandeln, und zwar in dem Sinne, dass die Ausschüttungen nicht an den Stand der Ausschüttungsreserve, sondern als Prozentanteil an die Bilanzsumme der Nationalbank geknüpft werden.

#### Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Vorschläge, die von einigen Kantonen geäußert wurden? Hält er diese Vorschläge für förderlich im Hinblick auf den Auftrag der SNB und ist er bereit, sie zu unterstützen?
2. Falls der Regierungsrat diese Vorschläge nicht unterstützen sollte, welche Strategie verfolgt er in den Verhandlungen über eine neue Ausschüttungsvereinbarung?
3. Wie plant der Kanton Basel-Landschaft, in naher Zukunft auch ohne diese regelmässigen Ausschüttungen auszukommen? Welche konkreten Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Abhängigkeit von den Ausschüttungen der SNB zu reduzieren?

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

### 2.1. Einleitende Bemerkungen

Der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion ist aktuell Vorstandsmitglied der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK). In dieser Funktion fanden Gespräche mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) sowie innerhalb der FDK statt. Zuletzt erfolgte im September 2024 eine Aussprache mit der Finanzkommission des Ständerats.

Gemäss aktueller Einschätzung des EFD gelten folgende Voraussetzungen für eine Gewinnausschüttung bei der SNB:

- Die gesetzlichen Grundlagen im Nationalbankgesetz lassen keine Ausschüttung bei einem Bilanzverlust zu.
- Es besteht kein Anspruch auf Ausschüttung, wenn kein ausschüttbarer Gewinn vorhanden ist. Dieser kann auch aus einer Ausschüttungsreserve entnommen werden. Eine solche Reserve steht jedoch erst «nach Gewinnverwendung» fest. Die Ausschüttungsreserve als freie Reserve hat primär für Verluste einzustehen.
- Die Rückstellungen für Währungsreserven sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die nachstehenden Ausführungen geben die aktuelle Position der FDK wieder, die der Regierungsrat teilt:

- Die Währungsreserven, welche die SNB zur Umsetzung ihrer Geldpolitik nicht mehr benötigt, sollen Bund und Kantone zukommen. Einerseits ist es gerechtfertigt, dass die Kantone an den SNB-Ausschüttungen partizipieren, da sie die Hauptaktionäre der Nationalbank sind und sie historisch das Notenmonopol innehatten. Andererseits sind die durch Bundesverfassung und Nationalbankgesetz aktuell vorgesehenen Ausschüttungsprinzipien in mehrfacher Hinsicht sinnvoll. Sie respektieren die Unabhängigkeit der SNB und begünstigen über die Haushalte der Kantone und des Bundes die gesamte Bevölkerung.
- Die mittelfristige Stabilität und Vorhersehbarkeit der Gewinnausschüttung an Bund und Kantone ist ein wichtiges Anliegen der FDK. Das Ziel der mittelfristigen Verstetigung der Ausschüttung ist in Artikel 31 Absatz 2 NBG ausdrücklich festgelegt. So sollen die Vereinbarungen zwischen dem EFD und der SNB eine gewisse Stabilität und Vorhersehbarkeit der jährlich ausgeschütteten Anteile garantieren. Damit sollen sie dazu beitragen, die Finanzplanung der begünstigten Finanzhaushalte zu erleichtern. Die FDK ist überzeugt, dass das EFD und die SNB diesem Anliegen im Rahmen der Ausarbeitung der nächsten, ab dem Geschäftsjahr 2026 geltenden, Vereinbarung erneut Rechnung tragen werden.
- Die SNB hat den Auftrag, eine stabilitätsorientierte Geldpolitik zu betreiben. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, Gewinne für die Finanzierung öffentlicher Ausgaben zu realisieren. Gewinnausschüttungen sind nur möglich, wenn der geld- und währungspolitische Auftrag der SNB solche erlaubt. Stabilität und Unabhängigkeit der SNB bleiben damit gewahrt.
- Der Ausschüttungsmechanismus soll die Unabhängigkeit der SNB nicht beeinträchtigen. So gesehen sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesverfassung und Nationalbankgesetz), welche die Gewinnausschüttung regeln, angemessen und haben sich bewährt. Es besteht damit aus Sicht der FDK und auch des Regierungsrats kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
- Die geltenden gesetzlichen Grundlagen garantieren die Unabhängigkeit der Nationalbank, da erstens nur die Reserven, die die SNB zur Umsetzung ihrer Geldpolitik nicht mehr benötigt, für eine Ausschüttung zur Verfügung gestellt werden und zweitens die Reserven nicht für ein einzelnes Politikfeld gebunden werden.

Sollten Währungsreserven für Ausschüttungen an die Kantone in Betracht gezogen werden, müssten diese somit neu bewertet und daraus resultierend ein allfälliges Übermass festgestellt werden.

## 2.2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie bewertet der Regierungsrat die Vorschläge, die von einigen Kantonen geäußert wurden? Hält er diese Vorschläge für förderlich im Hinblick auf den Auftrag der SNB und ist er bereit, sie zu unterstützen?*

Wie in den einleitenden Ausführungen dargelegt, lassen die gesetzlichen Grundlagen Ausschüttungen nicht zu, wenn keine Gewinne resp. Ausschüttungsreserven vorhanden sind. Die Anknüpfung als Prozentanteil an die Bilanzsumme der Nationalbank ist deshalb bei den gegebenen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich. Der Regierungsrat könnte aber auch eine Änderung der Gesetzesgrundlagen in diese Richtung nicht befürworten, denn damit wäre der Grundauftrag der SNB, eine stabilitätsorientierte Geldpolitik zu betreiben, verletzt. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, Gewinne für die Finanzierung öffentlicher Ausgaben zu realisieren. Gewinnausschüttungen sind nur möglich, wenn der geld- und währungspolitische Auftrag der SNB solche erlaubt.

2. *Falls der Regierungsrat diese Vorschläge nicht unterstützen sollte, welche Strategie verfolgt er in den Verhandlungen über eine neue Ausschüttungsvereinbarung?*

Wie erwähnt, ist das Ziel der mittelfristigen Verstetigung der Ausschüttung in Artikel 31 Absatz 2 NBG ([SR 951.11](#)) ausdrücklich festgelegt. Die Vereinbarungen zwischen dem EFD und der SNB sollen deshalb eine gewisse Stabilität und Vorhersehbarkeit der jährlich ausgeschütteten Anteile vorsehen und tragen so auch dazu bei, die Finanzplanung der begünstigten Finanzhaushalte zu erleichtern. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das EFD und die SNB diesem Anliegen auch im Rahmen der Ausarbeitung der nächsten, ab dem Geschäftsjahr 2026 geltenden Vereinbarung erneut Rechnung tragen werden und die Ausschüttungen im Rahmen des Möglichen verstetigt werden.

3. *Wie plant der Kanton Basel-Landschaft, in naher Zukunft auch ohne diese regelmässigen Ausschüttungen auszukommen? Welche konkreten Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Abhängigkeit von den Ausschüttungen der SNB zu reduzieren?*

In den vergangenen dreizehn Jahren konnte die SNB in zehn Jahren eine Ausschüttung vornehmen, in neun Jahren sogar das jeweilige Maximum von bis zu 6 Milliarden Franken. Lediglich in den Jahren 2014, 2023 und 2024 konnte die SNB keine Ausschüttung tätigen, wobei im Jahr 2015 die fehlende Ausschüttung des Jahres 2014 sogar nachgeholt wurde. Die Vergangenheit zeigt, dass eine Ausschüttung der SNB zwar nicht sicher, die Wahrscheinlichkeit dafür aber hoch ist. In den Jahren 2012 bis 2024 erfolgte seitens SNB im Durchschnitt eine 2.1-fache Ausschüttung.

Die hohen Ausschüttungen der vergangenen Jahre wurden primär dafür verwendet, den Bilanzfehlbetrag aus der Reform der BLPK deutlich schneller abzutragen, als dies bei einer linearen Abtragung notwendig gewesen wäre. Per Ende 2023 betrug dieser Vorsprung sieben Tranchen oder 389 Millionen Franken. In der Finanzplanung ist jeweils die Abtragung einer Tranche des Bilanzfehlbetrags (knapp 56 Millionen Franken) und eine zweifache Ausschüttung der SNB (rund 45 Millionen Franken) berücksichtigt. Diese Positionen sind ähnlich hoch und würden sich folglich gerade etwa gegenseitig kompensieren, wenn sie beide wegfallen würden.

Fazit: Die vergangenen Jahre zeigen, dass die Planung einer SNB-Ausschüttung gerechtfertigt ist (bzw. sogar notwendig, um ein realistisches Bild zu zeigen). Da der Kanton bezüglich dem Abtragen des Bilanzfehlbetrags um sieben Tranchen im Vorsprung ist, könnte bei einem zwischenzeitlichen Ausbleiben einer SNB-Ausschüttung auf eine Abtragung des Bilanzfehlbetrags aus der Reform der BLPK im entsprechenden Jahr verzichtet werden.

Liestal, 14. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich